

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern : 1967

Autor(en): **Schmalz, K.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **25 (1968)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1967

mit 2 Abbildungen und 1 Figur

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	81
1. Von der Naturschutzverwaltung zum Naturschutzinspektorat	81
2. Naturschutzkommission und Naturschutzinspektorat	82
3. Jagd und Naturschutz	84
B. Naturdenkmäler	85
1. Naturschutzgebiete	85
Fanel	85
Doubs	92
Gewinn, Verlust und Ersatz	95
Sicherung und Erweiterung	95
2. Botanische und geologische Naturdenkmäler	97
3. Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler	97

A. ALLGEMEINES

1. Von der Naturschutzverwaltung zum Naturschutzinspektorat

Im letztjährigen Bericht über die Naturschutztätigkeit im Kanton Bern wurde unter dem Titel «Von der Naturschutzkommission zur Naturschutzverwaltung» dargelegt, wie sich im Lauf der letzten Jahre die Hauptarbeit verlagert hat und wie diese heute vorwiegend von der Verwaltung getragen wird. Wenn nun im vorliegenden Bericht bereits wieder eine neue Wandlung zu nennen ist – von der Naturschutzverwaltung zum Naturschutzinspektorat –, so ist dies eine Folge des neuen Dekrets über die Organisation der Forstdirektion, das der Große Rat des Kantons Bern am 7. September 1967 beschlossen und gleichzeitig in Kraft erklärt hat.

¹ Naturschutzinspektor bei der Forstdirektion des Kantons Bern.

Dieses Dekret bringt mit der Ersetzung von Naturschutzverwaltung durch Naturschutzinspektorat nicht bloß eine Namensänderung, sondern stellt den Naturschutz auf gleiche Stufe wie die Jagd und die Fischerei. Während gemäß bisherigem Dekret vom 17. September 1958 Jagd und Naturschutz einerseits und Fischerei andererseits einen Verwaltungszweig bildeten und durch je einen Inspektor geleitet wurden, lautet nun Art. 8 des neuen Dekrets wie folgt:

«Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz gliedert sich in die Unterabteilungen

- Jagdinspektorat,
- Fischereiinspektorat,
- Naturschutzinspektorat.»

Den Namen «Naturschutzverwaltung» gibt es somit nicht mehr, und der Jagdinspektor ist nicht mehr gleichzeitig Naturschutzverwalter. Dafür hat der Regierungsrat den bisherigen Adjunkten der Naturschutzverwaltung mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1967 zum Naturschutzinspektor gewählt.

Mit dieser Neuerung hat der Naturschutz eine Aufwertung erfahren, die seiner zunehmenden Bedeutung entspricht.

Es geziemt sich, bei diesem Anlaß die langjährige Tätigkeit des bisherigen Naturschutzverwalters, Jagdinspektor Hans Schaerer, zu würdigen. Er hat mit großem Geschick die staatliche Naturschutzarbeit geleitet und namentlich die Vorlage der Beschlüsse an die Regierung betreut. Wenn der erste Präsident der Naturschutzkommission und nachherige Beauftragte der Forstdirektion für Naturschutzfragen, Dr. h. c. Hans Itten, bezeugt, es sei während seiner Tätigkeit nie ein Naturschutzanliegen wegen finanzieller Schwierigkeiten gescheitert, so ist das weitgehend dem klugen Vorgehen Hans Schaerers zuzuschreiben. Ein ganz besonderes Verdienst hat er sich aber dadurch erworben, daß er zwischen Jagd und Naturschutz eine Verständigung anstrebte, die als vorbildlich betrachtet werden darf. Als jüngstes Ergebnis und Beispiel ist das neue bernische Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz zu nennen, das am 1. Juni 1967 in Kraft getreten ist und aus dem wir im dritten Abschnitt hiernach diejenigen Bestimmungen zitieren, die für den Naturschutz von hervorragender Bedeutung sind.

Die verständnisvolle Zusammenarbeit von Jagd und Naturschutz soll weiterhin ein beidseitiges Anliegen bleiben, und wir schätzen es deshalb sehr, daß der Regierungsrat am 15. Dezember 1967 Jagdinspektor Hans Schaerer zum Mitglied der kantonalen Naturschutzkommission gewählt hat.

2. Naturschutzkommission und Naturschutzinspektorat

Art. 18 des Dekrets vom 7. September 1967 über die Organisation der Forstdirektion lautet:

«¹ Die Naturschutzkommission zählt elf Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind die Wissenschaft, die Organisationen der Jagd, des Natur- und Heimatschutzes sowie die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Der Forstdirektor wird zu den Sitzungen eingeladen.»

Die von 9 auf 11 Mitglieder erweiterte kantonale Naturschutzkommission ist heute (mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1970) wie folgt zusammengesetzt:

Aerni Fritz, a. Forstmeister, Bern, Präsident
Brunner Heinrich, dipl. Ingenieur, Bern
Gobat Armand, directeur de l'école secondaire, député, Tavannes
Guggenheim Thomas, Fürsprecher, Großrat, Wangen a. A.
Hari Hans, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, Frutigen
Hueber Alfred, Lehrer, Liesberg
Dr. Joß Hans, Seminardirektor, Bern
Reber Franz, Landwirt, Großrat, Oberdettigen
Schaerer Hans, Jagdinspektor, Bern
Dr. Schönmann Walter, Gymnasiallehrer, Biel
Dr. Welten Max, Professor, Bern

Wie das Dekret vom 7. September 1967 festlegt, ist die Naturschutzkommission der Forstdirektion beigegeben «zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und wichtigen Maßnahmen», die den Natur- und Landschaftsschutz betreffen (Art. 14). Im Vortrag der Forstdirektion an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates heißt es hierzu: «Es wird in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht, daß die Kommissionen als beratende Gremien der Forstdirektion bzw. der Regierung zur Verfügung stehen. Die Kommissionen verkehren also nicht direkt mit Dritten (Bund, andere Kantone, nichtstaatliche Organisationen usw.).»

In Art. 12 des genannten Dekrets sind die Aufgaben des Naturschutzinspektorats wie folgt umschrieben:

«¹ Der Geschäftskreis des Naturschutzinspektorates umfaßt:

- a) die Verwaltung des Natur- und Landschaftsschutzes;
- b) die Oberaufsicht über die Naturdenkmäler und die Antragstellung für Neuaufnahmen oder Streichungen;
- c) die Förderung eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere bei der Prüfung der diese berührenden Projekte wie Kraftwerke, Leitungen, Verkehrsanlagen aller Art, Kiesgruben, Steinbrüche, Auflandungen, Verbauungen, Meliorationen und dergleichen.

² Das Naturschutzinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm wird das nötige Aufsichtspersonal zugeteilt. Mit der Aufsicht können auch Wildhüter und Fischereiaufseher betraut werden.»

Wir haben es als nötig erachtet, die rechtsgültige Organisation des staatlichen Naturschutzes hier darzulegen, weil in dieser Hinsicht noch immer unklare Auffassungen bestehen und immer wieder Zuschriften und Begehren an die Naturschutzkommission gerichtet werden statt an die Forstdirektion bzw. das Naturschutzinspektorat. Erst von hier aus werden dann bestimmte wichtige Geschäfte der Naturschutzkommission zur Begutachtung und Vorberatung überwiesen.

Im gleichen Zusammenhang ist auch das Verhältnis der verschiedenen Verbände und Vereine zum staatlichen Naturschutz klarzustellen: Die Forstdirektion bzw. das Naturschutzinspektorat nimmt von diesen gerne Anregungen und Wünsche entgegen, und sie ist dankbar, wenn sie von ihnen Mitberichte einholen kann oder ihnen bestimmte Aufgaben übertragen darf. Der Entscheid aber liegt, soweit es sich um die Verwaltung des Natur- und Landschaftsschutzes handelt, bei der Forstdirektion. Wie sehr diese auch die wertvolle Tätigkeit der privatrechtlichen Körperschaften schätzt, so darf sie doch ihre Verantwortung nicht abtreten.

Es führt demnach auch der Geschäftsweg kantonaler und eidgenössischer Amtsstellen nicht direkt an die Naturschutzkommission oder an den für ein Gebiet zuständigen Verband oder Verein, sondern an die Forstdirektion bzw. das Naturschutzinspektorat, und von hier aus wird es dann gegebenenfalls weitergeleitet.

Möge niemand diese Feststellungen als Prestigeansprüche mißdeuten oder dahinter irgendwelche Rivalitäten vermuten, die es gar nicht gibt. Vielmehr sind wir der Naturschutzkommission und insbesondere dem Präsidenten, Forstmeister Aerni, zu aufrichtigem Dank für ihre Mitarbeit verpflichtet, ebenso all den privatrechtlichen Organisationen, die freiwillig und aus reiner Liebe zur Sache eine uns unentbehrliche und wertvolle Tätigkeit entfalten. Es liegt indessen im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit, wenn allseits Klarheit besteht über die rechtlichen Verhältnisse und den Geschäftsgang, der diesen entspricht.

3. Jagd und Naturschutz

Aus dem Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967. (Die Neuerungen gegenüber dem frühern Gesetz vom 2. Dezember 1951 sind in Kursivschrift gedruckt.)

Art. 1

² Aufgabe des Staates ist . . . die Wildhut, die Erhaltung und Vermehrung des Wildbestandes der geschützten Tiere *sowie die Erhaltung und Erweiterung des natürlichen Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.*

Art. 26

¹ *Die Erträgnisse der Jagd werden nach Anhörung der Jagdkommission verwendet:*

- c) *für die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten und für Maßnahmen zum Schutz des Wildes, soweit sie der Erhaltung des Wildbestandes und der geschützten Tiere dienen;*

Art. 47

¹ Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen und fördern die Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der freilebenden Tierwelt.

² *Auf öffentlichem Boden sind Schilfbestände, Hecken, Sträucher, Feldgehölze usw. zu erhalten und, wo es der freilebenden Tierwelt dient und wirtschaftlich möglich ist, durch den Staat neu anzulegen.*

³ *Jedes Abbrennen von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Straßen- oder anderen Böschungen, ist verboten.*

⁴ Die Forstdirektion bestimmt, in welcher Weise die Schilfbestände auf öffentlichem Grund und Boden zu nutzen sind, wobei nach Möglichkeit die sie bewohnende Tierwelt zu schonen und zu fördern ist.

Es darf als sehr erfreulich bezeichnet werden, daß in einem Jagdgesetz wichtige Anliegen des Naturschutzes erfüllt sind.

B. NATURDENKMÄLER

1. Naturschutzgebiete

Im Berichtsjahr ist vom Regierungsrat eine bedeutende Erweiterung des bisherigen Naturschutzgebietes Witzwil beschlossen sowie die Verordnung über den Schutz des Doubs-Tales erlassen worden.

14. März 1967 *Naturschutzgebiet Fanel*

Das durch Regierungsratsbeschlüsse vom 5. Januar 1951 und 4. August 1959 gesicherte Naturschutzgebiet Witzwil (Albert-Heß-Reservat) wird namentlich in ornithologischer Hinsicht als eines der wertvollsten Schutzgebiete der Schweiz geschätzt. Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung von H. Itten im Bericht der Naturschutzkommission für die Jahre 1958 und 1959, S. 63–67 des 18. Bandes dieser Mitteilungen.

Seither hat die südöstliche Uferzone des Neuenburgersees auf schweizerischer und auf internationaler Ebene beachtliche Anerkennung erfahren, indem sie aufgenommen wurde

— in das «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» und

- in das «Projet Mar», d. h. in die «Liste des zones humides d'importance internationale en Europe et dans le Maghreb».

Das schweizerische Inventar (kurz KLN-Verzeichnis genannt) ist von einer Kommission aufgestellt worden, die aus Vertretern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und dem Schweizer Alpenclub besteht. Es wurde 1963 veröffentlicht als Forderung der drei Verbände. Ende 1967 kam eine erste Revision zum Abschluß, und das nunmehr 120 Objekte umfassende Inventar soll im Jahr 1968 dem Bundesrat eingereicht werden, damit diese Forderung im Rahmen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 rechtliche Wirkung erhalte.

Die Liste des «Projet Mar» wurde im Jahre 1965 von internationalen Organisationen zum Schutz der Natur und der Vogelwelt herausgegeben. Sie enthält in Kategorie A jene Gebiete, die für die Erhaltung der Vögel und der feuchten Zonen von hervorragender Bedeutung sind, während in Kategorie B weitere erhaltenswerte Gebiete angeführt werden. Unter den vier schweizerischen Objekten der Kategorie A steht an erster Stelle das Südostufer des Neuenburgersees. Es folgen dann Rheindelta, Untersee und Klingnauer Stausee. In Kategorie B finden wir Verzasca- und Tessinmündung am Langensee, Les Grangettes (Rhoneeinmündung Genfersee) und Kaltbrunner Ried.

Ein weiteres Geschehnis zwischen den Unterschutzstellungsbeschlüssen von 1959 und 1967 ist hier zu erwähnen: Die *II. Juragewässerkorrektion*. Sie brachte mit der nordseitigen Verbreiterung des Broyekanals eine Schmälerung des bestehenden Reservats, insbesondere auch in der neuenburgischen Schilfzone. Als Ersatz dafür erstellte die Juragewässerkorrektion auf Antrag der ornithologischen Kreise mit einem Kostenaufwand von Fr. 300 000.— zwei *Vogelschutzinseln* von je 120 Meter Länge und 40 Meter Breite, die eine auf neuenburgischem, die andere auf bernischem Gebiet. Diese mit solider Ufersicherung versehenen Inseln haben sich durchaus bewährt. Im Jahresbericht 1966 der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz schrieb der Obmann der Schutzgebiete, Dr. H. Joß, über diese Inseln: «Ornithologisch gesehen bedeuten sie für das Schutzgebiet eine Bereicherung sowohl als Brutplatz wie auch als Raststätte. Als geradezu sensationell muß die erfolgreiche Brut eines Sturmmöwenpaares auf der Berner Insel betrachtet werden². Am 8. Juni wurden von unsern Betreuern der Insel 10 Flußseeschwalbengelege mit 26 Eiern und 5 Jungen sowie 50 Lachmöwengelege mit 125 Eiern festgestellt.»

Am 20. März 1963 haben die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz sowie der Naturschutzverband des Kantons Bern den Regierungsrat ersucht, das Reservat Witzwil zu erweitern und das ganze bernische Seeufer bis zum Zihlkanal unter Naturschutz zu stellen. Die Initianten befürchteten vor allem, daß durch eine weitere Ausdehnung des bestehenden Campingplatzes vermehrte Unruhe in das Brutgebiet zahlreicher Vögel getragen würde. Es ging ihnen ferner um die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit dieser Uferzone mit ihren ausgedehnten Schilfbeständen, um die sich die Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz bereits in den Jahren 1929 bis 1940 bemüht hatte. Alljährlich waren

² Siehe Literaturangabe am Schluß dieses Berichtes.

nämlich dem Staat Fr. 150.— bezahlt worden für die Schilfpacht. Diese Vereinbarung fiel dahin, als während des Krieges das Schilf genutzt und zudem im Schilfgürtel ein tiefer Graben zur Auflandung des zwischen Auenwald und Strand gelegenen Gebietes ausgehoben wurde — im Zuge des Mehranbaues. Als Ersatz für die aufgehobene Vereinbarung wünschte man nun eine dauernde Unterschutzstellung.

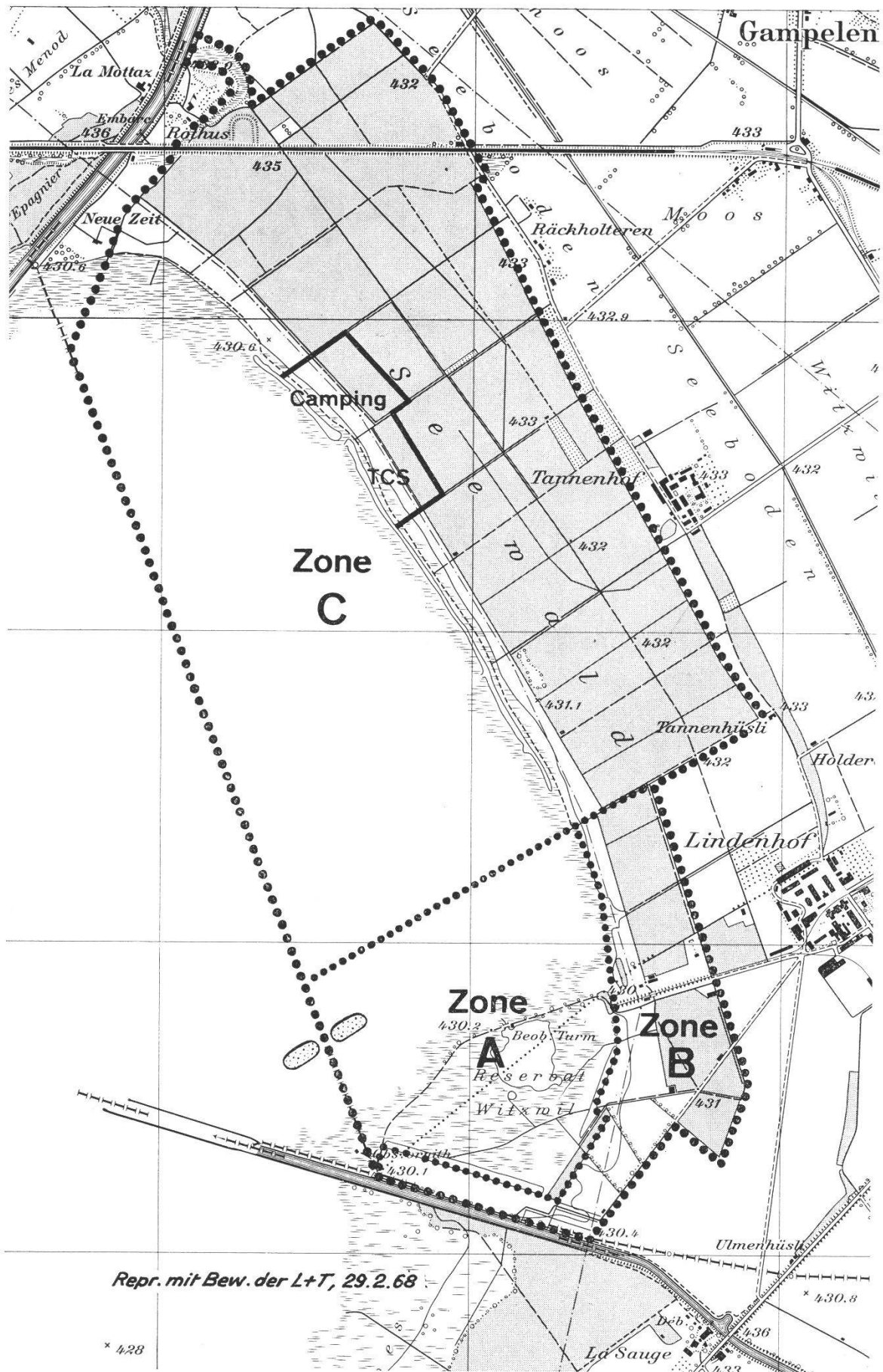
Die Forstdirektion hat zunächst das Begehren nicht als vordringlich behandelt, weil das fragliche Gebiet in Staatsbesitz ist und insbesondere die Schilfnutzung durch die Verordnung vom 28. Februar 1958 über den Schutz der Schilfbestände geregelt erschien. Die Zunahme des Motorbootfahrens im Zusammenhang mit dem Bau eines Bootshafens beim Campingplatz Gampelen bewirkten dann eine Förderung der Vorarbeiten. Zudem wurde die Unterschutzstellung dringend, weil sich im Zuge der II. Juragewässerkorrektion die Frage stellte, Staatsland im vorgesehenen Schutzgebiet als Realersatz abzutreten und den alten Zihllauf beim Rothaus aufzufüllen.

Dank dem Verständnis des dortigen Grundbesitzers, Herrn Eduard Fankhauser, und der Leitung der Juragewässerkorrektion konnte der alte Zihllauf mit seinem Schilf- und Baumbestand ins Schutzgebiet einbezogen werden, und da auch bei den Verhandlungen mit der Staatsforstverwaltung und der Direktion der Anstalten von Witzwil eine sehr positive Einstellung für das neu zu schaffende bzw. zu erweiternde Naturschutzgebiet herrschte, konnte am 14. März 1967 der Beschlussesentwurf dem Regierungsrat vorgelegt werden.

Dem neuen Naturschutzgebiet wurde der Name Fanel gegeben, weil es nun den ganzen Fanel-Strandwald umfaßt und weil auch bei den Ornithologen dieser Name für das Kernstück, das bisherige Naturschutzgebiet Witzwil, allgemein gebräuchlich ist.

Das Naturschutzgebiet Fanel umfaßt folgende Zonen mit folgenden Flächen (annähernde Angaben):

Zone A	Schilf- und Riedland	32 ha	
	Lagune und Baggergräben	5 ha	
	Seefläche (inkl. Schilffelder und Inseln)	42 ha	79 ha
Zone B	Kulturland	25 ha	
	Wald	20 ha	45 ha
Zone C	Wald	163 ha	
	Kulturland	14 ha	
	Wasser (inkl. Schilffelder)	176 ha	
	BN und Geländesperre	9 ha	362 ha
		Total	486 ha



Das Naturschutzgebiet Fanel. Karte 1:25 000 aus dem Jahresbericht 1967 der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz.

Nach Terrain ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Schilf- und Riedland	32 ha
Wald	183 ha
Kulturland	39 ha
Wasser (inkl. Schilffelder und Inseln)	223 ha
BN-Bahn und Geländesperre (EMD)	9 ha
Total	<u>486 ha</u>

Die Zone A entspricht dem alten Naturschutzgebiet Witzwil, und die bisher geltenden Schutzbestimmungen erfahren materiell keine Änderungen.

Die Zone B umfaßt neben der bisherigen Bauverbotszone neu den Strandwald der Staatsdomäne Witzwil. Dadurch wird die abschirmende «Pufferzone» zum eigentlichen Vogelschutzgebiet der Zone A vergrößert und der erwünschte Zusammenhang mit dem Fanel-Staatswald hergestellt.

Die Zone C bildet die wesentliche Erweiterung des Naturschutzgebietes. In dieser Zone befindet sich der 11,9 ha messende Campingplatz Gampelen des TCS. Im Pachtvertrag vom 19. März 1964 zwischen der Staatsforstverwaltung und dem TCS wurde das vorgesehene Naturschutzgebiet berücksichtigt, und es sind zusätzliche Bestimmungen zugunsten desselben ausdrücklich vorbehalten. — Es ist ein wichtiges Anliegen der vorgeschlagenen Unterschutzstellung, dem bestehenden Bedürfnis nach Bade- und Campiermöglichkeit in geordnetem Rahmen zu entsprechen, daneben aber die Strandzone mit ihren Schilffeldern in natürlichem Zustand zu erhalten und die Ruhe zu sichern. Daher soll auch das Motorbootfahren in Zone C unterbleiben. Motorboote dürfen nur eine signalisierte Schneise nach dem Campingplatz-Bootshafen benützen, der bewilligt worden ist, um für die Boote ein geordnetes Anlegen zu ermöglichen und deren Eindringen ins Schilf zu verhindern.

Die bisherigen Badeplätze der Schulgemeinde Gals und des Arbeitsheimes Tannenhof sind ebenso vorbehalten wie der zu Schießversuchen benützte Schießplatz des EMD.

Mit dem Regierungsratsbeschluß sollen im Naturschutzgebiet Fanel zwei Ziele nebeneinander erreicht werden:

In der Zone A hat als in einem eigentlichen Reservat die Natur, insbesondere die Vogelwelt, das Vorrecht. Daher darf die Zone nur auf den Wegen betreten werden und sind Bootfahren und Fischen gänzlich untersagt, desgleichen das Laufenlassen von Hunden.

In der Zone C soll das Erholungsbedürfnis des Menschen zu seinem Rechte kommen — auf geordnete Weise und auf beschränktem Gebiet. Dabei wird diesem Erholungsbedürfnis um so besser gedient sein, je besser die Naturlandschaft in ihrer Schönheit und Ruhe erhalten bleibt.

Es werden sich somit in der Zone A vorwiegend Ornithologen ihrer Beobachtungen erfreuen, in Zone C aber sollen sich neben den Besuchern des Bade- und Campingplatzes die Spaziergänger erholen können. Der bestehende hohe Draht-

zaun der Anstalten von Witzwil ist uns nicht unerwünscht, weil er eine gute Trennung dieser beiden Zonen darstellt.

Kurz vor dem Abschluß der Vorbereitungen zum Regierungsratsbeschluß über das Naturschutzgebiet Fanel wurde am 7. November 1966 im Großen Rat ein Postulat eingereicht, worin der Regierungsrat eingeladen wurde, die Sperrung des bernischen Teils des Neuenburgersees für das Motorboot- und Wasserskifahren und die Unterschutzstellung der ganzen Schilfzone am Fanelstrand zu prüfen. Die Regierung nahm dieses Postulat entgegen mit Hinweis auf die bevorstehende Erfüllung durch den Beschluß über das Naturschutzgebiet Fanel, und der Große Rat stimmte am 9. Februar 1967 zu.

Der Regierungsrat beschloß die Unterschutzstellung am 14. März 1967, und er beauftragte die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft am 7. Juli 1967, eine geeignete Signalisation für die Schifffahrt mit Bojen zu veranlassen. Seitens des Naturschutzes darf man der genannten Direktion für diese Signalisation gleichermaßen dankbar sein wie der Polizeidirektion für die Übertragung der Aufsicht an die Seepolizei.

Der Kanton Bern hat mit der Unterschutzstellung der ganzen Fanelbucht einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des auf eidgenössischer Ebene erhobenen Begehrens geleistet, wonach das rechte Ufer des Neuenburgersees in natürlichem Zustand zu erhalten sei. Er hat mit der Vergrößerung des Gebietes auch zur Verwirklichung des «Projet Mar» wesentlich beigetragen, weil die Fanelbucht und besonders die Zone A in ornithologischer Hinsicht bestimmt als Kernstück der ganzen Uferzone zu betrachten sind. Daneben sind der anschließende Teil des Kantons Neuenburg und ein schönes Gebiet des waadtländischen Ufers unter Schutz gestellt.

Abschließend scheinen uns noch einige Bemerkungen geboten zum Campingplatz, dessen Vorhandensein in einem Naturschutzgebiet nicht allen gefällt. Doch müßten auch sie zubilligen, daß im vorliegenden Fall wenigstens keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht, weil der Gehölzgürtel längs des Strandes geschont worden ist, die Gebäulichkeiten kaum in Erscheinung treten und Neupflanzungen zur Abschirmung beitragen (Abb. 1). Das alles ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis eines langjährigen Einvernehmens zwischen der Staatsforstverwaltung und dem TCS. Der TCS ist von der Forstverwaltung herbeigerufen worden, um unerfreuliche Auswirkungen eines Massentourismus vermeiden zu helfen. Es verdient festgestellt zu werden, daß der TCS für die seit dem ersten Pachtvertrag vom Jahre 1955 vorgeschriebenen und erstellten Einrichtungen schätzungsweise 1 Million Franken aufgewendet hat, u. a. für Einzäunung, Trinkwasserzufuhr, sanitäre Anlagen, Abwasserreinigung, Park- und Badeplätze. Und es ist beachtenswert, was Kreisoberförster G. Wenger in einem Bericht geschrieben hat: «Weil der Tourismus in dem seit jeher weitherum bekannten Badestrand Gampelen noch rechtzeitig in Zusammenarbeit mit dem TCS in geordnete Bahnen gelenkt worden ist, konnte kürzlich die weitgehend noch unberührte Naturlandschaft Fanel unter Naturschutz gestellt werden, ohne daß



Abb. 1 *Das Naturschutzgebiet Fanel.* Die Aufnahme zeigt im Vordergrund das große Schilffeld am nordwestlichen Rand, dahinter den Strandwald und im Hintergrund den Wistenlacherberg (Mont Vully). Der große Campingplatz — in der Bildmitte zwischen See und Strandwald — tritt nicht in Erscheinung, weil er durch den unversehrt gebliebenen Ufergehölzgürtel abgeschirmt ist. Phot. A. Schmalz.

der Staat vorher eine kostspielige und äußerst unerfreuliche Säuberungsaktion gegen eine ‚Kulturwüste‘ vornehmen oder entsprechende Vorkehrungen treffen mußte. Lange bevor das Gebiet unter Naturschutz gestellt wurde, haben die Staatsforstverwaltung und der TCS Landschaftsschutz und Naturschutz getrieben im Dienste des Menschen, ohne ihn daraus zu verdrängen.»

Es stand bei den Beratungen zum Beschluß über das Naturschutzgebiet Fanel nie zur Diskussion, den Menschen aus diesem Gebiet auszuschließen. Nach erfolgter Unterschutzstellung wird es aber auch nie in Frage kommen, den Campingplatz zu vergrößern, und als doppelt sicher darf die im Vertrag mit dem TCS enthaltene Zusicherung gelten, die Staatsforstverwaltung verzichte auf jegliche Konkurrenzierung des TCS-Campingplatzes Gampelen durch Verpachtung anderer Parzellen im Fanel für Campingzwecke!

Das Nebeneinander von eigentlichem Reservat (Zone A) und Natur- und Landschaftsschutzgebiet (Zone C) mit streng abgegrenztem Campingplatz ist als Gesamtlösung zu betrachten, die in ihrem vielseitigen und ausgewogenen Bestand erhaltenswert ist.

12. September 1967 *Naturschutzgebiet Doubs*

Die Bestrebungen zur Unterschutzstellung des Doubs und seiner Ufer, soweit sie sich auf bernischem Gebiet befinden, gehen zurück ins Jahr 1957. In Kreisen der jurassischen Fischer hatte damals die Projektierung einer Kette von 11 kleinen Kraftwerken an dem noch größtenteils ungenutzten und unberührten Doubslauf lebhaftes Besorgnis geweckt. Die Freunde der Doubslandschaft wurden gegen das Vorhaben der Bernischen Kraftwerke AG mobilisiert, und nach einer Gründungsversammlung vom 9. August 1958 konnten am 14. Mai 1960 die Statuten einer neuen Vereinigung genehmigt werden, der «Pro Doubs – Association jurassienne pour la défense des rives du Doubs». Im gleichen Jahre wurde seitens dieser Vereinigung das Begehren gestellt, es seien der Doubs und seine Ufer als Naturschutzgebiet zu erklären.

Es ging vor allem um die Verhinderung der Wasserkraftnutzung, und da diese auch in den betroffenen Ufergemeinden starken Widerstand hervorrief, stellte die Bernische Kraftwerke AG vorläufig kein Konzessionsgesuch, und die Schaffung eines Naturschutzgebietes erschien weniger dringlich.

Das Begehren, die Doubslandschaft in ihrer natürlichen und unverdorbenen Schönheit zu erhalten, blieb indessen bestehen und gewann an Bedeutung. Während sich im Zuge der Entwicklung das Interesse an einer Wasserkraftnutzung verminderte, trat immer stärker die Bedrohung der Uferzonen durch Wochenendhäuser und Fischerhütten sowie durch ungeordneten Campingbetrieb in den Vordergrund. Am 24. Dezember 1964 reichte daher die Association Pro Doubs bei der Forstdirektion zu Händen des Regierungsrates in einer wohldokumentierten Eingabe das Gesuch ein, es seien der Doubs und seine Ufer, soweit bernisch, von Biaufond bis La Motte unter Naturschutz zu stellen. Begründet wurde das Gesuch vor allem mit der Schutzwürdigkeit einer einzigartigen Flußlandschaft, die es in ihrer natürlichen Schönheit und Ruhe zu bewahren gelte und die als Erholungsraum und Wandergebiet auch in touristischer Hinsicht von unersetzlichem Wert sei. Der Eingabe lagen bei die Zustimmungserklärungen von zehn Ufergemeinden sowie der drei jurassischen Vereinigungen «ADIJ», «Emulation» und «Pro Jura».

Die Forstdirektion bejahte durchaus eine Unterschutzstellung und ließ durch ihre Naturschutzverwaltung die Vorbereitungen treffen. In erster Linie war die bisher offen gebliebene Frage der Gebietsabgrenzung zu prüfen und der Umfang des Schutzgebietes festzulegen. Ein gleichbleibender Streifen von zum Beispiel 10 Meter Breite entlang dem Ufer, wie er zur Diskussion stand, konnte dem Gedanken eines echten Natur- und Landschaftsschutzes nicht genügen, sondern es mußte eine Schutzzone angestrebt werden, die den Doubs mit seinem natürlich

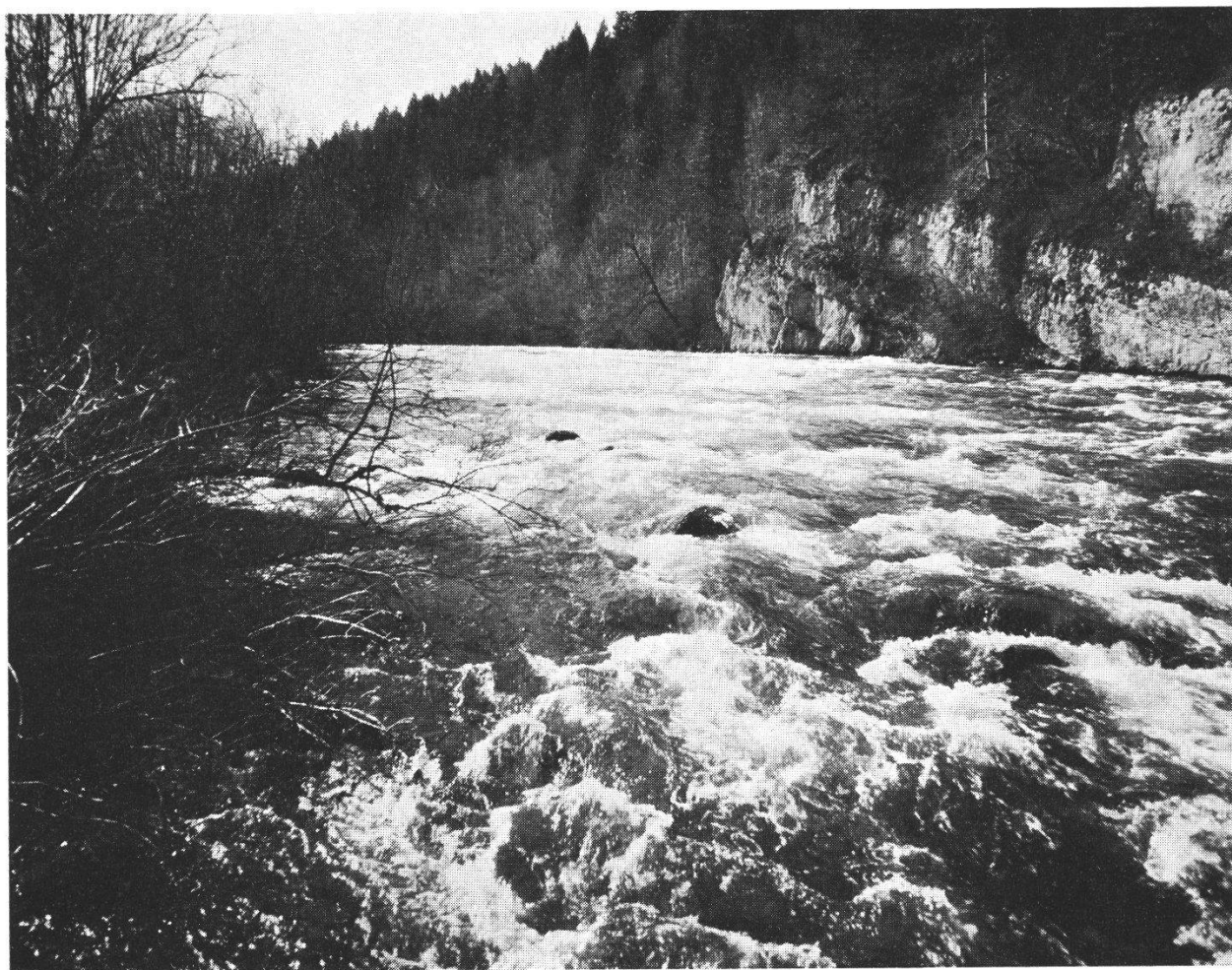


Abb. 2 Während der *Doubs* auf langen Strecken sanft und ruhig dahinfließt, bietet er unterhalb Soubey ein reizvoll bewegtes Bild. Das hier vorhandene größere Gefälle wäre für die Kraftnutzung vorteilhaft gewesen . . . Heute sind wir dankbar, daß kein Aufstau erfolgt und das lebendige Wasser erhalten geblieben ist. Phot. Dr. H. Utzinger.

zugehörigen Ufergelände umfaßt. Dabei sollen einerseits geeignete Gebiete größeren Ausmaßes einbezogen werden, wobei landschaftliche Gründe oder die Rücksicht auf die Flora und den Lebensraum der freilebenden Tierwelt bestimmend sein können; andererseits soll im Bereich der Ortschaften das Schutzgebiet so begrenzt sein, daß eine normale bauliche Entwicklung möglich bleibt.

Zur Abklärung dieser wichtigen Fragen führte die Naturschutzverwaltung am 9., 10. und 11. Juni 1965 Verhandlungen an Ort und Stelle mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der kantonalen Naturschutzkommission, der Kreisforstämter und der Vereinigung «Pro Doubs».

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurden das Schutzgebiet auf der Landeskarte 1:25 000 eingetragen und die Schutzbestimmungen bereinigt. Am 23. Juli 1965 ging ein Entwurf zu einer regierungsrätlichen Verordnung nebst Kartenausschnitt an die 12 betroffenen Gemeinden, nämlich — dem Flußlauf folgend:

Les Bois, Le Noirmont, Muriaux, Goumois, Les Pommerats, Soubey, Epiquez, St-Brais, Epauvillers, Montmelon, St-Ursanne, Ocourt.

Bei der großen Ausdehnung des Schutzgebietes, das auf einer Länge von 56 Kilometern eine Fläche von 22,5 Quadratkilometern umfaßt, drängte sich der Erlaß einer regierungsrätlichen Verordnung auf, wie sie bei der Aarelandschaft Thun–Bern und beim Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser angewendet worden ist. Denn es wäre fast unmöglich gewesen, sämtliche betroffenen Grundeigentümer einzuvernehmen, wie das beim Erlaß eines Regierungsratsbeschlusses vorgeschrieben ist. Dafür sieht die Verordnung für die Grundeigentümer die Möglichkeit vor, innert drei Monaten allfällige Einwendungen und Anträge bei der Forstdirektion einzureichen. Vor dem Erlaß der Verordnung aber suchte die Forstdirektion im Einvernehmen mit den Gemeinden und mit «Pro Doubs» eine Übereinstimmung zu erreichen.

Nachdem die Gemeinden der Unterschutzstellung ursprünglich sehr wohlgesinnt gewesen waren, ergaben sich nach der Vorlage von Entwurf und Karte gewisse Widerstände. Um diese zu verstehen, sei zunächst das Schutzgebiet beschrieben:

Es beginnt bei Biaufond an der neuenburgischen Grenze, und die Gebietsgrenze folgt flußabwärts dem Waldweg, der streckenweise nur 50 Meter vom Ufer entfernt verläuft. Eine erste Verbreiterung des Schutzgebietes erfolgt beim Felsgrat von Somêtres, der mit der Ruine Spiegelberg ganz einbezogen ist. Dann verschmälert es sich wieder, namentlich im Bereich der Ortschaften Goumois und Soubey. Seine größte Ausdehnung mit durchschnittlich einem Kilometer Breite besitzt das Schutzgebiet im 12 Kilometer langen Abschnitt zwischen Soubey und St-Ursanne, wo beide Ufer schweizerisch sind und der Doubs in einzigartiger Naturlandschaft dahinfließt – durch keine Kraftwerkanlagen gehemmt und nur durch wenige störende Hausbauten beeinträchtigt. Unterhalb St-Ursanne verläuft die Schutzgebietsgrenze wieder näher am Fluß und folgt am rechten Ufer größtenteils der Kantonsstraße bis zur Landesgrenze bei La Motte.

Bedenken wurden nun geäußert wegen der großen Ausdehnung des Schutzgebietes, namentlich im Abschnitt Soubey–St-Ursanne. Einige Gemeinden befürchteten, in ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt zu werden, weil innerhalb des Schutzgebietes keine andern Bauten als solche im Dienste der Land- und Forstwirtschaft zulässig sind. Nach längern Verhandlungen fand man eine Lösung, die diese Befürchtung entkräften sollte, indem der Forstdirektion die Befugnis zuerkannt wird, im Einvernehmen mit den Gemeinden in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu bewilligen, sofern diese mit einer örtlichen oder regionalen Planung übereinstimmen.

Wir erachten diese Bestimmung als wichtigen Bestandteil der Verordnung, weil dadurch auch der Gedanke der Ortsplanung gefördert und die Streubauweise verhindert wird. Eine solche muß nicht nur mit Rücksicht auf das Landschaftsbild vermieden werden, sondern auch aus Gründen des Gewässerschutzes. Der Doubs wird in Zukunft auch für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden müs-

sen (so für die Ajoie), und bei Überhandnehmen der Streubauweise wäre seine Reinhaltung schwer gefährdet.

Mit Ausnahme von zwei Gemeinden fand der endgültige Entwurf nun Zustimmung, und nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens bei sämtlichen Direktionen beschloß der Regierungsrat am 12. September 1967 die Verordnung, die weitherum und besonders auch im Jura gut aufgenommen wurde.

Die hohe Schutzwürdigkeit der Doubslandschaft wird im übrigen durch die Tatsache unterstrichen, daß sie bei der auf Ende 1967 abgeschlossenen ersten Revision des schweizerischen «Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» in dieses aufgenommen wurde, allerdings ohne den untersten Abschnitt von St-Ursanne bis La Motte.

Innerhalb der dreimonatigen Frist langten aus sechs von den zwölf betroffenen Gemeinden insgesamt 17 Einsprachen ein, über deren Erledigung nächstes Jahr zu berichten sein wird.

Gewinn, Verlust und Ersatz

Mit der beträchtlichen Erweiterung des Witzwil-Reservats und mit der Unterschutzstellung des Doubs-Tals sind im Kanton Bern zwei Naturschutzgebiete begründet worden, deren Bedeutung weit über einen regionalen und selbst über den kantonalen Rahmen hinausreicht. Den 26,5 Quadratkilometern neugeschützten Gebietes steht der Verlust der zwei durch Regierungsratsbeschluß vom 5. April 1944 zu Naturschutzgebieten erklärten Aareinseln gegenüber, die dem Kraftwerk Neu-Bannwil geopfert werden mußten und vollständig weggebaggert worden sind. Trotz ihrer geringen Fläche von 90 bzw. 29 Aren waren die Inselchen «in der Breite» unterhalb Wangen und «Vogelraupfi» oberhalb Bannwil in botanischer und ornithologischer Hinsicht wertvoll und stellten namentlich eine landschaftliche Bereicherung dar. Die Schaffung einer neuen Vogelschutzinsel gegenüber der Önzeinmündung als Ersatz für die beiden verschwundenen Naturschutzgebiete wird in Zusammenarbeit mit der Bernischen Kraftwerk AG vorbereitet und ist auf gutem Wege.

Sicherung und Erweiterung

Mit der Unterschutzstellung eines Gebietes ist dessen Erhaltung in natürlichem Zustand nicht unbedingt gesichert, solange es sich in Privatbesitz befindet. Wir sind daher bestrebt, schutzwürdigen Boden soweit möglich in öffentliche Hand überzuführen.

Eine sehr erwünschte Gelegenheit hierzu bot sich in einem unserer bedeutendsten Naturschutzgebiete, im Meienriedloch (unter Schutz gestellt durch Regierungsratsbeschluß vom 13. April 1934). Dieses liegt zum größeren Teil innerhalb des Perimeters der Gesamtmelioration Aegerten—Studen—Schwadernau—Scheuren—Meienried. Im Rahmen der Güterzusammenlegung konnten nun zwei Parzellen mit einer Gesamtfläche von 2 ha 95 a dem Staat zugeteilt werden. Damit

ist der botanisch wertvollste Teil des Naturschutzgebietes mit dem bekannten Kopfwaldhain und dem Standort des seltenen vielblütigen Maiglöckchens endgültig gesichert, indem dort die Nutzungsansprüche der bisherigen Eigentümer wegfallen und künftig ausschließlich die naturschützerischen Gesichtspunkte maßgebend sind. Da der ideale Wert dieses Gebietes bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnte, erlitt die Burgergemeinde Scheuren-Meienried als bisherige Hauptbesitzerin einen empfindlichen Flächenverlust. Durch Ausrichtung einer zusätzlichen Abfindungssumme aus dem Naturschutz-Kredit zur Sicherung schutzwürdigen Bodens war die Burgergemeinde zum Rückzug ihrer begreiflichen Einsprache zu bewegen.

Für die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes Alte Aare und Alte Zihl wurden ferner bei der genannten Güterzusammenlegung kleinere Flächen an der Blaugieße in der Gemeinde Schwadernau dem Staat zugeteilt und eine Parzelle von 30 Aren gekauft.

Die Sicherung schutzwürdigen Bodens durch Kauf wird am Aarehang seitens der Gemeinde Muri seit Jahren in vorbildlicher Weise verwirklicht. Wenn diese Gemeinde längs der Aare keine Grünzone geschaffen hätte, wäre dort der Einbezug des Aarehangs ins Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun–Bern im Januar 1964 nicht möglich gewesen, weil vielerorts längst Häuser stehen würden. So aber konnte als Grenze des Naturschutzgebietes die Grenze der Grünzone von Muri übernommen werden. Da die prächtige Natur- und Erholungslandschaft längs der Aare bei weitem nicht nur den Bürgern von Muri zugute kommt, vertritt die Gemeinde die Auffassung, es seien weitere sichernde Käufe nicht mehr von ihr allein zu tragen. Nachdem es ihr gelungen war, einen Kaufvertrag um die sogenannte Marcuard-Gieße abzuschließen, gelangte sie deshalb an den Staat mit einem Beitragsgesuch. Dessen Prüfung ergab die unbedingte Schutzwürdigkeit der flussabwärts ans Aarebad anschließenden Parzelle, die einen Inhalt von 37 360 m² aufweist, wovon 25 148 m² Gieße (Wasser, Schilf, Gehölz) und 12 212 m² Wiesland (anschließende Hangzone). An den Kaufpreis von Franken 244 240.— wurde unter bestimmten Bedingungen, die jegliche bauliche Veränderung ausschließen und die Erhaltung der Gieße gewährleisten, ein Beitrag von Fr. 120 000.— zugesichert (Beschluss des Großen Rates vom 8. November 1967), woran ein Bundesbeitrag von Fr. 60 000.— erwartet wird gemäß dem auf 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Das entsprechende Gesuch ist, nachdem die Gemeindeversammlung Muri am 19. Dezember 1967 den Ankauf genehmigt hat, beim Eidgenössischen Oberforstinspektorat eingereicht worden.

Mit der Absicht, das Land gegen benachbarte alte Torfstiche abzutauschen, wurde das knapp 4 ha große Ziegelmoos-Heimwesen in der Gemeinde Gampelen erworben. In den Kaufpreis von Fr. 40 000.— teilten sich Naturschutz und Jagd. Wie es aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen wichtig ist, alte Torfstiche mit ihren Tümpeln und ihrer Lebewelt vor drohender Zuschüttung zu bewahren, ist es auch für die Jagd wertvoll, sie als Zufluchtsorte für das Wild und

namentlich als Heimstätte der Fasane zu erhalten (vgl. Seite 82 hiervor, Art. 26). Wir hoffen, im nächsten Jahr über das Ergebnis dieser Abtauschbestrebungen berichten zu können, desgleichen über weitere Naturschutzgebiete, die vorbereitet sind und woran zum Teil der Regierungsrat bereits Kredite bewilligt hat, so zum Beispiel für ein Lyßbach-Reservat (Gemeinde Schüpfen) und für den Wyßensee (Gemeinde Hofstetten).

Dem Regierungsrat und insbesondere dem Forstdirektor, Dewet Buri, gebührt für das große Verständnis, das den Naturschutzanliegen immer wieder entgegengebracht wird, herzlicher Dank.

2. Botanische und geologische Naturdenkmäler

Im Bestand dieser Naturdenkmäler ist eine einzige Veränderung eingetreten: Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 1967 die Unterschutzstellung der Linde in Gartenstadt-Liebefeld aufgehoben, weil der Baum von Stockfäule befallen und durch Frostrisse geschwächt war. Er bildete für die benachbarten Häuser eine zunehmende Gefahr, so daß er gefällt werden mußte.

3. Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler

Naturschutzgebiet Fanel: Über die erstmalige Brut der Sturmmöwe in der Schweiz (Berner Insel) berichteten G. Roux und W. Thönen im Ornithologischen Beobachter, April 1967, Bd. 64, Seiten 6—9.

Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser: Das von R. F. Rutsch verfaßte Erläuterungsheft zu Blatt 26 des Geologischen Atlas der Schweiz (Kümmerli & Frey AG, Bern, 1967) enthält u. a. die Entstehungsgeschichte der Schluchten von Sense und Schwarzwasser. Die Photo-Tafeln I bis IV stammen aus dem Naturschutzgebiet, und Tafel IX zeigt ein geologisches Profil durch die Senseschlucht westlich Waldgasse.

